



## INGENIEURIMPULSE

# Längst keine abstrakte Vision mehr: Das energieautarke Eigenheim

Lange Zeit war es nur eine Vision – seit den 1990er Jahren ist es zumindest technisch möglich: das energieautarke Eigenheim. Dennoch bleibt die Frage: Ist es auch sinnvoll? Genau aus diesem Grund trafen sich jetzt rund 140 Fachleute bei den Ingenieurimpulsen der EnergieAgentur.NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW in Wuppertal, um über die Zukunftstauglichkeit von Nullenergiehaus, Plusenergiehaus und Co. zu diskutieren. Die Ingenieurimpulse NRW sind ein Forum, das einmal im Jahr Fachleuten zum Austausch dient

Der Veranstaltungsort der Expertenrunde lag in unmittelbarer Nähe zum Beitrag für den Solar Decathlon Europe, einem Null-Energiehaus, das von einem Team um Prof. Dr.-Ing. Karsten Voss von der Bergischen Universität Wuppertal geschaffen wurde. Und von hier kamen auch Informationen aus erster Hand: Einer der Referenten ist nicht nur Wissenschaftler der Uni, sondern bewohnt derzeit teilweise auch dieses Haus – und konnte den Teilnehmer daher aus erster Hand von seinen praktischen Erfahrungen berichten.



Ein Gebäude, das mit seinem Null-Energie-Konzept im Hochbau den Weg in die Zukunft weist: Der Wettbewerbsbeitrag der Bergischen Universität zum „Solar Decathlon Europe“.

Außerdem auf dem Podium: Prof. Dr.-Ing. Karsten Voss (Bauphysik und technische Gebäudeausrüstung, Bergische Universität Wuppertal), Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Hofmann (NRW Bank, Düsseldorf), Prof. Dipl.-Ing. Ingo Gabriel (Gabriel Architekten, Olden-

burg) sowie Dipl.-Phys.-Ing. Jörg vom Stein (Energiebüro vom Stein, Köln).

Schnell zeigte sich, dass die Frage nicht mit einfachen Wahrheiten zu beantworten ist. Ist es sinnvoller,

*Fortsetzung: nächste Seite*

## ■ SERVICE

Die Suche nach „Tätigkeitsschwerpunkten“ im Rahmen der Ingenieursuche ist für viele Auftraggeber ein beliebter Weg, die jeweils „passenden“ Experten zu finden.

Seite 3

## ■ INGENIEURWESEN

Durch eine Veränderung des Ingenieurkammergesetzes in Rheinland-Pfalz ergeben sich Änderungen für Mitglieder der IK-Bau NRW, die dort in Listen eingetragen werden möchten.

Seite 4

## ■ RECHT

Welche Pflichten treffen den Tragwerksplaner, welche Pflichten den Prüfeningenieur beziehungsweise den saSV für die Prüfung der Standsicherheit? Ein Urteil schafft Klarheit.

Seite 5

Fortsetzung von Seite 1

vollautarke Gebäude zu entwickeln oder besser über effektive Möglichkeiten zur Einbindung an vorhandene Netze nachzudenken? Auch der Einsatz der Stromspeicherung wurde

kritisch betrachtet, da dieser derzeit teilweise noch sehr große Batteriesätze erforderlich macht, was ressourcentechnisch bedenklich ist.

Uneinig waren sich die Experten auch bei der Frage, ob alle Häuser als Passivhäuser auszubauen seien. Quasi

die Frage nach Dämmstoffstärke vs. Energiegewinnung durch Solarthermie und Photovoltaik. Sprich: Kann Dämmstoffstärke durch Photovoltaik ersetzt werden?

Kurieren Nullenergiehäuser also nur „Phantomschmerzen?“ Joachim Decker von der EnergieAgentur.NRW: „Der Energiestandard von Gebäuden wird – bei Neubau und Sanierung gleichermaßen – nicht durch Moden, sondern vielmehr durch gesetzliche Vorgaben und die ökonomische Vernunft bestimmt.“

Daher biete die Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) auf der Basis der seit 2010 geltenden EU-Gebäuderichtlinie genügend Zündstoff für die kommende Diskussionen, da hier unter anderem die Einführung von Niedrigstenergiegebäuden für alle Neubauten ab 2019 für öffentliche Gebäude und ab 2021 für Wohngebäude ansteht. „Somit ist es eigentlich nur noch eine Frage der Zeit, bis der Gesetzgeber das Nullenergiehaus zum Standard für alle Neubauten machen wird.“, so der Bielefelder Architekt und Moderator der Veranstaltung, Klaus Beck.



Experten im Dialog (v.l.): Klaus Beck, Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Hofmann, Dipl.-Phys. Ing. Jörg vom Stein, Prof. Dr.-Ing. Karsten Voss, Prof. Dipl. Ing. Architekt Ingo Gabriel.

## IK-Bau: Termin der Vertreterversammlung

Die vierte Sitzung der IV. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Donnerstag, den 10.11.2011 im RVR Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen statt.

Die Vertreterversammlung steht diesmal ganz im Zeichen der offenen Diskussion um die künftigen Inhalte der Kammerarbeit. Unter der Moderation von Ralph Erdenberger, u.a. Moderator bei WDR 5, will die Vertreterversammlung neue Ideen sammeln und Themen in ihrer Bedeutung gewichten. Die Vertreterversammlung ist für alle Kammermitglieder öffentlich. Jeder, der Interesse hat, ist eingeladen, daran teilzunehmen.

## Neuer Termin: Forum für Sachverständige

Aus organisatorischen Gründen muss das diesjährige Sachverständigen-Forum vom 18. Oktober 2011 auf Donnerstag, 17. November 2011, verschoben werden. Wir bitten darum, diese Änderung zu beachten und in Ihrem Kalender entsprechend zu vermerken.

Sie sind herzlich eingeladen, im Zeughaus in Neuss über aktuelle Belange des Sachverständigenwesens zu diskutieren.

Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung – zum Programm und den Vortragenden, zum genauen zeitlichen Ablauf sowie zur Anmeldung – finden Sie in den nächsten Tagen auf unserer Internetseite [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Carlsplatz 21  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0  
Fax: 0211 13067-150

### Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Harald Link

### Bildnachweis

EnergieAgentur.NRW (1, 2),  
Mair (3)

Keine Haftung für Druckfehler.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Vier neue Sachverständige anerkannt



Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreicht Dipl.-Ing. (FH) Jörg Fischer die Urkunde.



Dipl.-Ing. Rainer Gellings, Kammerpräsident Bökamp und Dr.-Ing. Sayed Attia bei der kleinen Feierstunde.



In Nordrhein-Westfalen gibt es vier neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes. Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte jeweils im Rahmen einer kleinen Feierstunde Dipl.-Ing. Peter Lieli und Dipl.-Ing. (FH) Jörg Fischer sowie Dr.-Ing. Sayed Attia und Dipl.-Ing. Rainer Gellings Urkunde und

Ebenfalls als Sachverständiger anerkannt:  
Dipl.-Ing. Peter Lieli.

Stempel und wünschte für das weitere berufliche Wirken viel Erfolg. Die vier Sachverständigen stehen künftig Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit ihren Prüfkompetenzen sowie der Kompetenz, Brandschutzkonzepte für Sonderbauten aufzustellen, zur Verfügung.

Informationen zu den Sachverständigen des Bauwesens in Nordrhein-Westfalen gibt es auf unserer Internetseite [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de).

## FACHINFORMATIONEN

## Nutzen Sie den Service: Auftraggeber suchen Ingenieure über das Internet

Immer mehr Auftraggeber suchen unter den „Tätigkeitsschwerpunkten“ nach geeigneten Ingenieuren. Annähernd 2.500 Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW haben bisher das Angebot der Kammer genutzt, in dem sie ihre beruflichen Tätigkeiten auf der Kammerhomepage konkretisiert eingestellt haben.

Unter [www.ikbaunrw.de/ind.php](http://www.ikbaunrw.de/ind.php) öffnet sich ein Formular, mit Hilfe des-

sen Auftraggeber nach „Tätigkeitsschwerpunkten“ suchen können. Diese Angaben kann das Kammermitglied selbst festlegen. Hierzu steht eine große, aber überschaubare Anzahl von Kriterien bereit, die in drei Bereiche gegliedert sind: Art der Baumaßnahme, Tätigkeitsschwerpunkte und Konkretisierung der Tätigkeit. Der Tätigkeitsschwerpunkt ist unterteilt in: konstruktiver Ingenieurbau, Brandschutz,

Bauphysik, Energiemanagement/wohngesundes Bauen, Verkehrswesen, Wasserwesen, Geotechnik, Landschaftspflege, Raumplanung, Umwelttechnik, Baubetriebe/Bauindustrie/Baugewerbe, Vermessung, technische Ausrüstung, Elektrotechnik, Anlagenbau, Informationstechnik, Sicherheitsmanagement und Unternehmensberatung.

Fortsetzung: nächste Seite

## FACHINFORMATIONEN

# Änderung des Ingenieurkammergesetzes in Rheinland-Pfalz

In der jüngsten Vergangenheit berichteten Kammermitglieder, dass die Jahresgebühren für Eintragungen in Listen bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erheblich angestiegen seien. In einigen konkreten Fällen konnte über den Kontakt zwischen der IK Rheinland-Pfalz und der IK-Bau NRW eine schnelle Lösung angeboten werden.

Notwendig wird dann die Änderung des Mitgliedsstatus in Nordrhein-Westfalen durch einen Wechsel vom freiwilligen Mitglied zum Beratenden Ingenieur. Wer also als freiwilliges Kammermitglied in Nordrhein-Westfalen kein Beratender Ingenieur werden wollte, obwohl er ansonsten die Voraussetzungen hierfür erfüllt (im Wesentlichen: Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit), sollte sich über einen Wechsel Gedanken machen. Dies kann für unsere Kammermitglieder zu einer erheblichen Ersparnis im Jahr führen.

Hintergrund ist eine Änderung der Vorschriften in Rheinland-Pfalz.

Neuerdings zählen laut dem dortigen Ingenieurkammergesetz (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 IngKaG) alle listengeführten Ingenieure zu den Pflichtmitgliedern. Diese Regelung hat Auswirkungen vor allem auf NRW-Tragwerksplaner, die sich dort in die Liste eintragen lassen müssen, da es in Nordrhein-Westfalen keine vergleichbare Listenführung auf Grund einer gesetzlichen Regelung gibt.

Durch eine Vorschrift in der Beitragsordnung der IK Rheinland-Pfalz erhalten jedoch Mitglieder einer anderen Ingenieurkammer, die dort selbst Pflichtmitglieder sind, eine spürbare Beitragsermäßigung. In diesen Fällen wird oder bleibt der Betroffene Pflichtmitglied in Rheinland-Pfalz, es wird aber auf die Erhebung des vollständigen Grundbeitrags verzichtet und nur die Jahresgebühr für die Listenführung in Rechnung gestellt. Kammermitglieder sollten gegenüber der IK Rheinland-Pfalz auf eine bestehende Pflichtmitgliedschaft bei der IK-Bau

NRW hinweisen, wenn der Beitragsbescheid auch den Grundbetrag in Höhe von mehreren hundert Euro enthalten sollte.

Eine Listeneintragung in Rheinland-Pfalz wird nicht erforderlich, wenn es eine vergleichbare Listenführung z.B. in Nordrhein-Westfalen gibt. Im Ergebnis haben die bauvorlageberechtigten Ingenieure also keine Probleme. Da es eine bauordnungsrechtlich erforderliche Listenführung in NRW gibt, müssen sie nicht mehr in der Liste bei der IK Rheinland-Pfalz geführt werden und könnten eine bestehende Listenführung kündigen.

## Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte informieren Sie die Kammer unverzüglich, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Kontaktdaten ändern: Telefon 0211 13067-0.

### Fortsetzung von Seite 3

Um als Kammermitglied über diese Tätigkeitsschwerpunkte gesucht und gefunden werden zu können, ist eine eigenständige Eintragung in der Rubrik „Meine Tätigkeitsschwerpunkte“ vorzunehmen. Diese kann auf der Kammerhomepage im geschützten Menübereich „Meine IK Bau“ aufgerufen werden.

Dort können Kammermitglieder auch einen individuellen Profiltex („Meine Profiseite“) einstellen, um Interessenten ein besseres Bild von der eigenen Person und dem Leistungsspektrum zu vermitteln. Neben einem

Freitext können zusätzlich zwei Projekte mit detaillierten Angaben und Bildern eingebunden werden. Falls ein Firmenlogo oder Foto hinzugefügt werden soll, muss dieses im Dateiformat JPEG, JPG oder GIF vorliegen.

Kammermitglieder erhalten durch die Eintragung ihrer persönlichen Tätigkeitsschwerpunkte einen echten Mehrwert! Diese Informationen stellen die tatsächlichen Ingenieurleistungen deutlicher und treffsicherer dar.

In der täglichen Beratungspraxis der Geschäftsstelle ist festzustellen, dass „große“ und „kleine“ Auftraggeber diese Seite sehr häufig nutzen, um Ingenieure mit den erforderlichen

Qualifikationen zu finden und um mit ihnen in Kontakt treten zu können.

Die Ingenieursuche selbst ist in zwei Kategorien unterteilt: neben den hier angesprochenen Tätigkeitsschwerpunkten können darüber hinaus im Bereich „Qualifikationen“ die Ingenieure gesucht und gefunden werden, die über eine entsprechende Eintragung oder Anerkennung verfügen, die von der Ingenieurkammer-Bau NRW selbst vergeben oder aber von ihr bestätigt werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel die Bauvorlageberechtigung und die staatliche Anerkennung oder öffentliche Bestellung von Sachverständigen.

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Die Verteilung der Pflichten von Tragwerksplaner und Prüfsingenieur

**Aktuelles Urteil: Welche Pflichten treffen den Tragwerksplaner, welche Pflichten den Prüfsingenieur / saSV für die Prüfung der Standsicherheit?**

### Das Problem:

Nach § 57 i. V. m § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NW hat die Bauherrenschaft die bautechnischen Nachweise zur Erlangung einer Baugenehmigung beizubringen. Auch bei Bauvorhaben, die im vereinfachten oder im freigestellten Verfahren errichtet werden können, ist z. B. ein Standsicherheitsnachweis notwendig.

Das Vertragsverhältnis des Prüfsingenieurs / staatlich anerkannten Sachverständigen (saSV) zur Bauherrenschaft ist rein zivilrechtlicher Natur. Der saSV wird in der Regel nicht mehr durch die Genehmigungsbehörde eingesetzt und wird deshalb für diese nicht als „Ersatzbehörde“ tätig. Der Vertrag, den die Bauherrenschaft mit einem saSV schließt, ist ein Werkvertrag. Geschuldet wird ein Prüfergebnis vergleichbar dem nach BauprüfVO, also der Nachweis, dass ein Tragsystem standsicher ist, § 8 Abs. 1, S. 2 BauprüfVO. Der Tragwerksplaner hat mit der Bauherrenschaft ebenfalls ein Vertragsverhältnis, welches ein Werkvertrag ist. Damit ist das Vertragsverhältnis der Bauherrenschaft zum Tragwerksplaner und zum saSV gleicher rechtlicher Qualität. Die Werkvertragsergebnisse des saSV und des Tragwerksplaners sind aber nicht identisch. Während der saSV im Wesentlichen die Standsicherheit eines Objektes überprüfen muss, schuldet der Tragwerksplaner eine Planung, die standsicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich ist.

Was nun, wenn das Tragwerk zwar standsicher, aber trotzdem fehlerhaft

war und die Bauherrenschaft Schadensersatz vom Tragwerksplaner begehrt? Da Baufehler i. d. R. nie monokausal sind, wird der Tragwerksplaner andere am Bau Beteiligten mit in die Verantwortung ziehen und sogar versuchen, soweit seine Tragwerksplanung geprüft worden ist, den saSV gesamtschuldnerisch einzubinden. Das OLG Stuttgart hat zur Abgrenzung der Pflichten zwischen Tragwerksplaner und Prüfsingenieur einige Grundsätze aufgestellt, die zwar nicht abschließend die Verantwortung des Prüfsingenieurs / saSV festlegen, aber die zukünftige Richtung der Rechtsprechung bestimmen werden (OLG Stuttgart, Urteil vom 23.09.2010 – 10 U 15/09, Baurecht 8/2011, 1358ff.).

Dem Tragwerksplaner war vorgeworfen worden, völlig unwirtschaftlich geplant zu haben. Dieser erklärte, der Prüfsingenieur habe dies einerseits nicht erkannt, andererseits hätte er bei der Vorlage einer wirtschaftlicheren Planung diese nicht unbeanstandet gelassen. Insoweit sei der Prüfsingenieur mitverantwortlich für den wirtschaftlichen Schaden der Bauherrenschaft.

### Die Lösung:

Zum Verhältnis zwischen Tragwerksplaner und Prüfsingenieur / saSV erklärt das OLG Stuttgart folgendes: Der Prüfsingenieur rechnet das nach (prüft), was ihm durch den Tragwerksplaner vorgegeben wird. Der Tragwerksplaner legt nach eigenem Ermessen lastabtragende Funktionen eines Objektes fest. Hierzu ein lastabtragendes Tragwerk zu gestalten, ist in vielerlei Variationen möglich. Variable sind hierzu die gewählten Werkstoffkombinationen, Rahmen-, Fachwerk- oder Scheibenkonstruktionen.

Der Tragwerksplaner bestimmt dieses System und wählt es aus. Nur für das ausgewählte System hat der saSV den Nachweis für die Standsicherheit der Lastabtragung in den Baugrund zu prüfen. Der saSV für die Prüfung der Standsicherheit überprüft deshalb im Wesentlichen die ihm vorgelegte Statik allein im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Er gibt selbst dem Tragwerksplaner keine Tragsysteme vor, sondern überprüft allein ihm vorgelegte Unterlagen auf Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit. Hierbei ist vom Grundsatz davon auszugehen, dass der Prüfsingenieur / saSV eine richtige Berechnung als solche erkennt und als richtig akzeptiert.

Dies gelte auch für Planungen, die der Prüfsingenieur / saSV bisher noch nicht geprüft habe. Fehlerhaft handle der Prüfsingenieur / saSV im Verhältnis zu seiner auftraggebenden Bauherrenschaft erst dann, wenn er eine richtige und wirtschaftlich günstige Planung des Tragwerkes nicht akzeptieren würde. Für diesen Fall handle er pflichtwidrig und habe der Bauherrenschaft hierfür Ersatz zu leisten. Auf der anderen Seite würde der Tragwerksplaner von seiner Haftung frei, denn er habe seine Vertragspflichten gegenüber der Bauherrenschaft richtig erfüllt.

Dagegen hat der Prüfsingenieur / saSV keine Konsequenzen daraus zu tragen, wenn er keine Varianten oder Gegenvorstellungen zur Konstruktion des Tragwerksplaners, die kostengünstiger wären, erstellt oder vorschlägt. Er würde dann die Aufgabe des durch von der Bauherrenschaft beauftragten Tragwerksplaners mit übernehmen und sich gleichsam in das konstruktiv

*Fortsetzung: nächste Seite*

## VERSORGUNGSWERK

# Vollmer bleibt Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

Konstituierende Sitzung des Aufsichtsausschusses am 30. Juni 2011: Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses haben den bisherigen Vorsitzenden Dip.-Ing. Rolf Vollmer, Architekt aus Köln, einstimmig als Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses bestätigt. Neuer stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses ist Dipl.-Ing. Bernd-Wilke Wiedenroth, Architekt aus Bremerhaven, der ebenfalls einstimmig gewählt wurde.

Herr Vollmer und Herr Wiedenroth dankten den Ausschussmitgliedern herzlich für das Vertrauen. Besonderer Dank gilt dem bisherigen Stellvertreter, Peter Karstadt, Dipl.-Ingenieur aus Bornheim, der nicht erneut für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden kandidierte. Eine vollständige Übersicht aller Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses finden Sie unter [www.vw-aknrw.de](http://www.vw-aknrw.de)/Das Versorgungswerk/Gremien.

## Fortsetzung von Seite 5

gewählte System „einmischen“ und damit seine Unabhängigkeit verlieren. Der Prüflingenieur / saSV hat im System des Tragwerksplaners zu prüfen und Fehler festzustellen. Er prüft im öffentlichen Interesse. Dies bedeutet, dass das Kriterium der Prüfung nicht das ist, unter welchem eine Tragwerksplanung u. a. auch fällt, nämlich das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eines Tragwerks. Fehlen in der Tragwerksplanung Nachweise zur Standsicherheit, die notwendig sind, hat er auf dieses Fehlen hinzuweisen.

Das OLG Stuttgart erklärt noch ein anderes: „Es gilt die Vermutung, dass der Prüflingenieur eine objektiv zutreffende statische Berechnung akzeptiert hätte.“ Der Tragwerksplaner kann also nie erklären, dem Prüflingenieur / saSV habe er deshalb bestimmte Teile der Konstruktion nicht vorlegen brauchen, „weil es sich um einen älteren und deshalb besonders ängstlichen Prüflingenieur gehandelt habe, der unmittelbar vor seinem Ruhestand kein Risiko mehr habe eingehen wollen und daher eine tausendprozentige Sicherheit angestrebt habe“. Ein besonders wirtschaft-

liches Tragsystem hätte er sowieso nicht akzeptiert. Der Tragwerksplaner war nämlich in dem vorliegenden Fall der Auffassung, einen Kippsicherheitsnachweis bräuchte er dem Prüflingenieur / saSV nicht mehr vorzulegen, dieser hätte eine kostengünstiger herzustellende Kippsicherheitskonstruktion sowieso nicht akzeptiert, weshalb die vom Tragwerksplaner gewählte teure Konstruktion in jedem Falle gebaut worden wäre.

Auch dies verneint das OLG, indem es erklärt, jeder Prüflingenieur / saSV sei in der Lage, eine richtige Konstruktion auch als richtig zu erkennen, auch wenn ihm eine solche Konstruktion noch nicht unter gekommen wäre. Der Einwand des Tragwerksplaners, sein fehlerhaftes, weil zu teures Tragwerk wäre deshalb so oder so gebaut worden, schlug deshalb fehl.

Erst dann, wenn der Tragwerksplaner sich für eine wirtschaftliche Konstruktion entscheidet, die standsicher ist, die aber vom Prüflingenieur / saSV abgelehnt wird, ist dieser zur Verantwortung zu ziehen.

RA Professor Dr. jur. Rudolf Sangenstedt  
E-Mail: [bonn@caspers-mock.de](mailto:bonn@caspers-mock.de)

## 20. Bautechnisches Seminar am 9.11. in Ratingen

Am 09.11.2011 findet das 20. Bautechnische Seminar NRW statt, das gemeinsam vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, von der Vereinigung der Prüflingenieure für Baustatik NRW, vom Verband Beratender Ingenieure NRW und der Ingenieurkammer-Bau NRW getragen wird. Experten informieren über neueste bautechnische Entwicklungen und Vorschriften.

Die Themen beinhalten „Verbundkonstruktionen nach EC 4 - Änderungen gegenüber DIN 18800-5“, Beispiele zu ausgeführten Verbundkonstruktionen, „DIN EN 1090 - Neue Regeln für die Herstellung von Stahltragwerken“, „Die Renaturierung der Emscher - Europas größtes Abwasserprojekt“, „DIN 18008 Teile 1 bis 6 - Glas im konstruktiven Ingenieurbau“, „Bauprodukte und Bauarten - Glasanwendungen nach BauO NRW“ und Informationen der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 60,- pro Teilnehmer. Anmeldeschluss ist der 31.10.2011. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des VPI NRW unter [www.vpi-nrw.de](http://www.vpi-nrw.de) oder bei bvs-NRW GmbH, Petra Becker, Telefon 0201 43872-35, Fax 0201 43872-10, E-Mail [info@bvs-nrw.de](mailto:info@bvs-nrw.de).

## Kammer online

Über die Aktivitäten Ihrer Kammer können Sie sich auf verschiedenen Seiten im Internet informieren:

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)  
[www.kammer-der-moeglichkeiten.de](http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de)  
[www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de)  
[www.ikbaunrw-blog.de](http://www.ikbaunrw-blog.de)  
[www.facebook.com/ikbaunrw](https://www.facebook.com/ikbaunrw)  
[www.twitter.com/ikbaunrw](https://www.twitter.com/ikbaunrw)  
[www.youtube.com/ikbaunrw](https://www.youtube.com/ikbaunrw)

# Trauer um Dr. Hanno Goffin

Mit großer Betroffenheit haben wir vom Tod des Ehrenvorsitzenden des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb), Dr.-Ing. E.h. Hanno Goffin erfahren. Er verstarb am 21. August 2011 im 86. Lebensjahr.

Hanno Goffin war im Ministerium für Landes- und Stadtentwicklung Nordrhein-Westfalen Leiter der Gruppe „Bautechnik“, als er 1973 zum Vorsitzenden des DAfStb gewählt wurde. 1974 richtete er die Forschungskolloquien des DAfStb ein, die seitdem kontinuierlich an den verschiedenen Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden abgehalten werden.

Das Ziel des DAfStb, einheitliche Beurteilungskriterien für den Stahlbeton zu erarbeiten, förderte Hanno

Goffin nicht zuletzt durch die ständige Weiterentwicklung des Meinungsaustausches unter den jeweiligen Gruppen und Institutionen. In seiner Amtszeit wurden durch die Vorarbeiten von CEB/FIP auch die wichtigsten Eckpfeiler für den heutigen Eurocode 2 gesetzt.

Hanno Goffin hat das DAfStb als anerkannte technisch-wissenschaftliche Vereinigung auf seinem Fachgebiet insgesamt geprägt und aktiv unterstützt. 1991 mit Eintritt in den Ruhestand gab Goffin den Vorsitz ab und wurde zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied des DAfStb ernannt.

Die Ingenieurwelt trauert um einen einzigartigen Menschen und eine tragende Säule im Bestreben um die Sicherheit des Menschen in seiner gebauten Umwelt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

## VFIB

### Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Bundesweit anerkannte Experten aus Ingenieurbüros und Verwaltungen informieren am 15. November in Dresden in zehn Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076. Der Bogen spannt sich von der Verantwortung und Haftung über Organisation, Qualitätssicherung und Kosten der Bauwerksprüfung bis hin zu praktischen Beispielen. Spezialgebiete, wie die Prüfung und Überwachung von Wasserbauwerken und Straßentunneln, ergänzen das Programm.

Die Teilnahmegebühr beträgt 90 Euro, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Weitere Informationen (Programm und Anmeldeformular) gibt es auf der Internetseite des VFIB: [www.vfib-ev.de](http://www.vfib-ev.de).

## SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM OKTOBER

Datum	Nr.	Titel
05.10.2011	16211	Neue technische Entwicklungen, Konstruktionen und Bemessungen im Holzbau für die Baupraxis
10.10.2011	16168	Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure und Architekten.
11.10.2011	16074	Marketing im Ingenieurbüro
11.10.2011	16212	Mauerwerksbau, Schäden an Mauerwerksbauten und aktueller Stand der Mauerwerksnormung
11.10.2011	16226	Die Sonderbauverordnung NRW (ohne Teil 4 – Hochhäuser)
12.10.2011	15757	Projektmanagement im Tiefbau
12.10.2011	16172	Schallschutz im Wohnungsbau
13.10.2011	16173	Nachträgliche Horizontalabdichtungen mit Injektionsmitteln
15.10.2011	16227	Spezialgebiete des abwehrenden Brandschutzes
17.10.2011	17373	Zur Psychologie und Rhetorik der Verhandlungsführung
18.10.2011	16174	Energetische und statisch-konstruktive Aspekte der Planung transparenter Fassaden
18.10.2011	15676	Asset Management / Immobilienmanagement – Werkzeug der Beurteilung von zukünftigen Werteentwicklungen
18.10.2011	16174	Energetische und statisch-konstruktive Aspekte der Planung transparenter Fassaden
19.10.2011	16175	Feuchteschutz im Hochbau (mit neuer DIN 4108-3 und DIN-Fachbericht 4108-8) 7, Teil 1.
20.10.2011	16228	Abweichungen und Kompensationsmaßnahmen

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de). Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de), Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

## GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus in der Beek Dipl.-Ing. Wolfgang Brockert Ing. (grad.) Heinz Gerke Dipl.-Ing. Thomas Nielsen Dr.-Ing. Jürgen Werning Dipl.-Ing. Alfons Grove Dipl.-Ing. Friedhelm Söntgerath Dipl.-Ing. Josef Schleiffer, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Wolfgang Ehlert Dipl.-Ing. Erich Ganseuer, ÖbVI Dipl.-Ing. Khac Minh Nguyen Dipl.-Ing. Atila Jager Dipl.-Ing. Heinrich Fischer Dipl.-Ing. Dieter Vogel Dipl.-Ing. Annette Fischer Dipl.-Ing. Heinz Weiper	80 Jahre	Ing.(grad.) Otto Schauerte
		81 Jahre	Ing.(grad.) Alfred Schmidt
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Wilhelm Stahlhut, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Wolfgang Hartmann, Beratender Ingenieur
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Werner Bösch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz Diekmann, Beratender Ingenieur Ing. Karlheinz Over, Beratender Ingenieur
		88 Jahre	Ing.(grad.) Helmut Lennertz, Beratender Ingenieur
65 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz-Josef Aberfeld Dipl.-Ing. Wolfgang Pluth, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Norbert Grauten, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Eckehard Beyer, ÖbVI Dipl.-Ing. Bernd Driesen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, ÖbVI Dipl.-Ing. Viktor Seroneit, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Lothar Frank, Beratender Ingenieur		
70 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Feldmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Herbert Piepenbrock, ÖbVI Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz Stöver, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Axel von Stieglitz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Manfred Stein, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Adalbert von Diemar, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Niels Höffer Dipl.-Ing. Franz Leinfelder, Beratender Ingenieur, ÖbVI Dipl.-Ing. Hans-Peter Ludewig		
75 Jahre	Dipl.-Ing. Wolfgang Giesselmann, Beratender Ingenieur		

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold  
Telefon: 0211 13067-148  
Fax: 0211 13067-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt  
montags bis freitags 9.00 bis 18.00 Uhr  
Telefon: 0228 972798-0  
Fax: 0228 972798-209

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann  
montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Telefon: 0521 82092  
Fax: 0521 84199